

**BOSCH****BKK**

Informationen zum Auslandsaufenthalt hier: Elternzeit

In diesem Infoblatt finden Sie Informationen zur Versicherung während der Elternzeit im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt. Versicherungsrechtliche Beurteilungen der Krankenkassen können sich im Einzelfall voneinander unterscheiden. Bitte wenden Sie sich ggf. an die für Sie zuständige Krankenversicherung.



Schwerpunkte:

- ▶ Weiterversicherung und Beitragszahlung
- ▶ Auslandsaufenthalt
- ▶ Ende der Elternzeit

Grundsätzliches

Als Elternzeit wird die unbezahlte Freistellung von der Arbeit nach der Geburt eines Kindes bezeichnet. Anspruch darauf haben Mütter und Väter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Der Anspruch besteht unabhängig vom Wohnsitz oder vom gewöhnlichen Aufenthalt grundsätzlich bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Die Mutterschutzfrist bzw. der Zeitraum des Bezuges von Mutterschaftsgeld (i.d.R. sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt) verlängert die mögliche dreijährige Elternzeit nicht.

Wird ein weiteres Kind während der Elternzeit geboren, überschneiden sich ggf. die Elternzeiten der Kinder. Der Anspruch endet jedoch auch dann grundsätzlich mit Vollendung des 3. Lebensjahres des jüngsten Kindes.

Arbeiten Sie während der Elternzeit in Teilzeit (max. 32 Wochenstunden, aber nicht nur im Umfang eines Minijobs), sind Sie im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses selbst krankenversichert.

Weiterversicherung und Beitragszahlung

Die Möglichkeiten zur Weiterversicherung während der Elternzeit sind abhängig vom Versicherungsstatus, der vor Beginn der Elternzeit bestanden hat.

Variante 1: Sie waren bisher versicherungspflichtiges Mitglied als Arbeitnehmer/in.

Eine Pflichtmitgliedschaft bleibt für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei erhalten, solange das ruhende Beschäftigungsverhältnis in Deutschland während der Elternzeit nicht beendet wird.

Endet das Beschäftigungsverhältnis während des Bezuges von Elterngeld (z.B. wegen Befristung), bleibt die beitragsfreie Mitgliedschaft längstens bis zum Ende des Elterngeldbezuges erhalten. Wird kein Elterngeld bezogen, endet die Beitragsfreiheit unmittelbar mit dem Ende der Beschäftigung.

Variante 2: Sie waren bisher freiwilliges Mitglied als Arbeitnehmer/in, weil Ihr Arbeitsentgelt die sogenannte Versicherungspflichtgrenze (2024 = 69.300,00 Euro) überschritten hat.

Ihr bisheriger Status als freiwilliges Mitglied ändert sich auch während der Elternzeit nicht.

Als freiwilliges Mitglied haben Sie grundsätzlich für jeden Tag der Mitgliedschaft Beiträge zu bezahlen. Unabhängig davon ist eine Beitragsfreiheit während der Elternzeit allerdings möglich, sofern dem Grunde nach ein Anspruch auf Familienversicherung besteht. Dies ist immer dann gegeben, wenn Ihr Ehepartner ebenfalls gesetzlich krankenversichert ist und Ihr eigenes regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen insgesamt 505,00 Euro (2024), nicht übersteigt.

**BOSCH****BKK**

Sind die Voraussetzungen für eine beitragsfreie freiwillige Weiterversicherung nicht erfüllt, ist die Beitragshöhe aus den tatsächlichen eigenen Einnahmen zu ermitteln. Sind keine oder nur geringe Einnahmen vorhanden ist lediglich der Mindestbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Übersteigen die Einnahmen die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (in 2024 mtl. 1.178,33 Euro), erhöht sich der zu zahlende Beitrag. Die genaue Berechnung ist von mehreren Faktoren abhängig. Wir erstellen Ihnen gerne ein individuelles Beitragsangebot.

Variante 3: Sie waren bisher kostenfrei familienversichert.

Aus versicherungsrechtlicher Sicht ergeben sich keine Änderungen. Die Familienversicherung bleibt bestehen, solange die Voraussetzungen nicht entfallen.

Wohnsitzverlegung, weil der (Ehe-)Partner ins Ausland versetzt wird

Wenn Sie Ihren (Ehe-)Partner für die Dauer einer Auslandstätigkeit begleiten, sollten Sie sich für den jeweiligen Zeitraum über eine i.d.R. vom Arbeitgeber Ihres (Ehe-)Partners angebotene Auslandskrankenversicherung absichern, damit Sie medizinische Leistungen im Ausland in Anspruch nehmen können. Über Ihre deutsche Krankenversicherung haben Sie im Ausland keinen Krankenversicherungsschutz.

Sind Sie während der Elternzeit beitragsfrei versichert, gibt es – im Rahmen der Verlegung Ihres Wohnsitzes ins Ausland – keinen Änderungsbedarf für diese in Deutschland weiterlaufende Mitgliedschaft.

Haben Sie während der Elternzeit als freiwilliges Mitglied selbst Beiträge zu zahlen, müssen Sie entscheiden, ob Sie den Leistungsanspruch in Deutschland während des Auslandsaufenthaltes weiterhin benötigen. Dies kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn es weitere familienversicherte Angehörige gibt, die in Deutschland zurückbleiben. Ist dies nicht der Fall, empfehlen wir die Fortführung Ihrer freiwilligen Versicherung für die Dauer des Auslandsaufenthaltes im Rahmen einer Anwartschaftsversicherung.

Informationen, weshalb Sie von einer Anwartschaftsversicherung profitieren, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Anwartschaftsversicherung.

Bitte hinterlassen Sie bei Ihrer Krankenkasse immer eine Kontaktanschrift, über welche Sie im Ausland zur eventuell erforderlichen Klärung Ihres Versicherungsverhältnisses erreichbar sind.

Ende der Elternzeit während des Auslandsaufenthaltes

Endet Ihre Elternzeit während des Auslandsaufenthaltes, werden Sie von Ihrem Arbeitgeber bei der Bosch BKK abgemeldet. Wir empfehlen Ihnen, anschließend eine Familienversicherung über Ihren Ehepartner zu beantragen, wenn er für den Auslandsaufenthalt bereits eine Anwartschaftsversicherung besitzt. Sind die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Anwartschaft Ihres Ehepartners nicht erfüllt bzw. ist Ihr Ehepartner nicht gesetzlich versichert, sollten Sie eine eigene Anwartschaftsversicherung abschließen. Bitte beachten Sie auch dazu die Ausführungen im Merkblatt zur Anwartschaftsversicherung.

Haben Sie weitere Fragen?

Sofern Sie Mitglied der Bosch BKK sind, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter im Mitgliederservice der Bosch BKK. Andernfalls sprechen Sie bitte mit Ihrer zuständigen Krankenkasse.

Ihr
Mitgliederservice

Kontaktadresse:

Bosch BKK
BPM - Mitgliederservice
Kruppstraße 19
70469 Stuttgart

BPM - Stand 12/2023